



**Umsetzungsrichtlinie des Landkreises Uckermark  
zur Durchführung des  
Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ (AfB) unter Nut-  
zung der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)  
nach § 16 e SGB II**

zur Förderung von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Beschäfti-  
gungsverhältnissen

Vom 01.06.2012

**Präambel**

Diese Umsetzungsrichtlinie regelt ausschließlich die Anwendung bzw. Durchführung des § 16e SGB II im Landkreis Uckermark (Förderung von Arbeitsverhältnissen – FAV) im Rahmen der Realisierung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“.

Der Landkreis Uckermark ist im Rahmen der Experimentierklausel gemäß § 6 a SGB II mit Wirkung vom 01.01.2005 als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen worden. Als zugelassener kommunaler Träger nimmt der Landkreis Uckermark an Stelle der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben als Träger der Leistungen nach dem SGB II wahr.

Die Einrichtung eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ (AfB) ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument innerhalb des Rechtskreises SGB II.

Das Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ fördert befristete existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten unter Nutzung bestehender Arbeitsförderinstrumente (Arbeitsförderinstrumente des SGB II und SGB III sowie kompatible Förderprogramme des Bundes und des Landes).

## 1. Rechtsgrundlage, Zweck der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Uckermark, vertreten durch das Jobcenter Uckermark, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie „Arbeit für Brandenburg“ sowie nach § 16e SGB II Zuschüsse zur Förderung von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigungsverhältnissen.
- 1.2 Auf die Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen gemäß der Umsetzungsrichtlinie des Landkreises Uckermark besteht kein Rechtsanspruch. Der Landkreis Uckermark entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen befristeten sozialversicherungspflichtigen (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) Beschäftigungsverhältnissen für langzeitarbeitslose Personen. Mit dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ soll Langzeitarbeitslosen - insbesondere älteren Langzeitarbeitslosen - erwerbsbezogene und soziale Integration ermöglicht und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. erhöht werden.

Maßgeblich für die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II sind die mangelnden Chancen der/ des eLb auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese besondere Form der Förderung.

Ziel ist es, für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit mindestens drei weiteren in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnissen Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, um die/ den eLb an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen. Die Förderung soll eine mittelfristige Arbeitsmarkt-Perspektive für Personen schaffen, für die eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht möglich ist.

Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Stärkung kommunaler Strukturen und der regionalen Ökonomie geleistet werden. Die Beschäftigung soll im Einzelfall auch dazu genutzt werden, den Übergang in Rente zu gestalten.

- 1.4 Das Beschäftigungsverhältnis nach Richtlinie AfB i.V.m. § 16 e SGB II ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs.1 S. 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).

Der Landkreis Uckermark räumt als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Rahmen seiner Eingliederungsstrategie dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ Vorrang vor standardisierten Eingliederungsinstrumenten des SGB II ein, die in ähnlicher Weise auf den 2. Arbeitsmarkt aus-

gerichtet sind (hier: Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II, sofern inhaltlich eine vergleichbare Ausrichtung gegeben ist und in der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seiner persönlichen Entwicklung keine Hinderungsgründe existieren.

Das Beschäftigungsverhältnis entsprechend der Richtlinie zum Landesprogramm AfB i.V.m. § 16 e SGB II findet unter annähernd echten Beschäftigungsbedingungen statt. Die geförderten Beschäftigungsverhältnisse sollen inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie eine individuelle berufliche Weiterentwicklung ermöglichen.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte und Landkreise.
- 2.2 Gefördert wird der Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt der Versicherungspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung, **mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung**. Es können daher keine Anwartschaften auf ALG I erworben werden.

## 3. Empfänger der Förderung

Förderempfänger (Antragsteller) sind Arbeitgeber, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze nach Maßgabe der Richtlinie einrichten.

Arbeitgeber können insbesondere Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) sein.

## 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, mit denen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschriften der § 16d Abs. 2 u. 3 SGB II verrichtet werden. Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ der Arbeiten strengste Maßstäbe anzulegen. Dies umfasst auch die Prüfung der Wettbewerbsneutralität der Arbeiten i.S.d. § 16d Abs. 4 SGB II.
- 4.2 Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen oder den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen, mindestens jedoch ist das

Beschäftigungsverhältnis mit einem Stundenlohn von 7,50 € (Arbeitnehmer-Brutto) zu vergüten.

- 4.3 Die Arbeitszeit soll der individuellen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers Rechnung tragen und im Regelfall einen Umfang von 30 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Förderfähig sind drei Arbeitszeitmodelle mit einem Umfang von 30 Stunden, 35 Stunden oder 40 Stunden wöchentlich.
- 4.4 Eine Förderung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die Förderung kann zudem nur erfolgen, wenn die Gesamtförderung aus dem Arbeitsförderinstrument § 16 e SGB II sichergestellt ist.
- 4.5 Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der nach Ziffer 4.1 bewilligten und arbeitsvertraglich geregelten Arbeiten eingesetzt werden.
- 4.6 Eine gewerbsmäßige oder gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern in einem Beschäftigungsverhältnis ist nicht zulässig.
- 4.7 Beim Beschäftigungsverhältnis nach Landesrichtlinie AfB i.V.m. § 16 e SGB II wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Ein Arbeitsvertrag wird abgeschlossen. Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt. Für die Dauer der geförderten Beschäftigung gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

## **5. Dauer der Förderung / Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**

- 5.1 Die Dauer der geförderten Beschäftigungsverhältnisse soll in der Regel zwei Jahre betragen. Eine kürzere Beschäftigungszeit ist möglich, jedoch längstens bis zu 24 Monate (gem. § 16e Abs. 3 Nr. 4 SGB II).
- 5.2 Das Jobcenter soll gem. § 16e Abs. 4 Satz 1 SGB II eine/-n zugewiesene/-n Arbeitnehmer/-in abberufen, wenn ihr/ ihm ein zumutbarer und konkreter Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt werden kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die Abberufungsmöglichkeit ist Ausdruck der Nachrangigkeit der geförderten Beschäftigung gegenüber regulärer Beschäftigung.
- 5.3 Das Beschäftigungsverhältnis kann gem. § 16e Abs. 4 Satz 3 SGB II durch den Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB II abberufen wird.
- 5.4 Das Arbeitsverhältnis kann gem. § 16e Abs. 4 Satz 2 SGB II durch die/den Arbeitnehmer/in ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sie/er eine Ar-

beit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach § 16e Abs. 4 Satz 1 SGB II abberufen wird.

## 6. Förderfähiger Personenkreis

6.1 Die Beschäftigungsverhältnisse sind mit Personen zu besetzen, die langzeitarbeitslos und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch komplexe Profillagen besonders schwer beeinträchtigt sind. Zudem ist eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Förderung (2 Jahre) nicht zu erwarten. Die Personen müssen wohnhaft in der Uckermark sein. Dabei kommen vorrangig die Personen in Betracht, die bereits über 36 Monate arbeitslos sind und die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Dauer der Arbeitslosigkeit bemisst sich nach den Regelungen des § 18 SGB III unter Berücksichtigung der unschädlichen Unterbrechungen des § 18 Abs. 2 SGB III.

6.2 Vor der Entscheidung, ob eine Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in Betracht gezogen wird, muss die/ der eLb für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittelnde Unterstützung nach § 16e Abs. 3 Nr. 2 SGB II unter Einbeziehung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II und der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten haben. Die Zeiträume einer verstärkten vermittelnden Unterstützung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.04.2012 können berücksichtigt werden, wenn sie i.S.d. § 16e SGB II in der ab 01.04.2012 geltenden Fassung erfolgten. Zum Inhalt der verstärkten vermittelnden Unterstützung gehören u. a. die Vermittlungsgespräche, der regelmäßige Bewerberangebot-Stellenangebot-Abgleich und der Einsatz der Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II (insbesondere Modell B – Allianz 50plus, MABEn, AfA, Regionalbudgetmaßnahmen, AGH, EGZ, FbW).

Die verstärkten Vermittlungsbemühungen haben Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung (EGV) oder den die EGV ersetzenden VA zu sein.

6.3 Aufgrund der Verknüpfung des Landesprogramms AfB mit dem Arbeitsförderinstrument § 16 e SGB II und der damit verbundenen Förderhöchstdauer in Höhe von 24 Monaten sind die Beschäftigungsverhältnisse mit Personen zu besetzen, die neben der Langzeitarbeitslosigkeit in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens **drei** weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sind.

### Beispiele für Vermittlungshemmnisse

- höheres Lebensalter
- Migrationshintergrund
- fehlende schulische oder berufliche Qualifikation

- Analphabetismus
- Gesundheitliche Einschränkungen
- Suchtprobleme
- Verschuldung

Keine Vermittlungshemmnisse (Beispiele)

- fehlende Bereitschaft zur Mobilität
- Einarbeitungserfordernis (z.B. nach Qualifizierung)
- fehlende Spezialkenntnisse für den bestimmten Arbeitsplatz
- mangelhafte Infrastruktur

6.4 Das schematische Aufzählen von Vermittlungshemmnissen bietet keine fundierte Grundlage für eine Beurteilung, ob eine Förderung nach § 16e SGB II i.V.m. AfB erforderlich ist. Entscheidend ist nicht, dass die/ der eLb ein Merkmal aufweist, das abstrakt ein Vermittlungshemmnis darstellen kann, vielmehr muss sie/er tatsächlich in ihren/seinen Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sein. So muss etwa ein hohes Lebensalter oder mangelnde Sprachkenntnis nicht in jedem Fall zwingend ein Vermittlungshemmnis darstellen. Abzustellen ist auf die konkrete Situation der jeweiligen betroffenen Person.

Mangelnde Bereitschaft zur überregionalen Arbeitsaufnahme stellt grundsätzlich kein Vermittlungshemmnis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses dar.

6.5 Eine Förderung von Personen unter 25 Jahren ist ausgeschlossen.

6.6 Nicht förderfähig sind Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bereits 24 Monate gem. § 16e SGB II gefördert wurden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten, ab dem 01.04.2012 geförderten Arbeitsverhältnis nach § 16e Abs. 1 SGB II.

6.7 Leistungen zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen sind nicht für „Aufstocker“ zu gewähren, da dieser Personenkreis während des ALG-Bezuges noch arbeitsmarktnah ist und daher andere Eingliederungsinstrumente geeigneter sind.



## 7. Art und Umfang, Höhe der Förderung

7.1 Die Förderung ist entsprechend dieser Umsetzungsrichtlinie zum Landesprogramm AfB i.V.m. § 16 e SGB II für die monatlichen Personalkosten und sonstigen Kosten des Beschäftigungsverhältnisses einzusetzen.

### 7.2 **Zuschuss zu den Personalkosten**

7.2.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

7.2.2 Förderfähig sind monatlich entrichtete Lohn- und Sozialversicherungsausgaben sowie sonstige unmittelbare Personalkosten. Im Rahmen der Gesamtkosten des Arbeitgebers werden insbesondere folgende Beiträge berücksichtigt:

- Beiträge zur Pflegeversicherung
  - Beiträge zur Krankenversicherung (inklusive Umlagen U1/U2)
  - Beiträge zur Rentenversicherung
  - Insolvenzgeldumlage (U3)
  - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
  - Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung
- } Sozialversicherungsausgaben

7.2.3 Der monatliche Zuschuss pro Beschäftigungsverhältnis beträgt

- bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden: 1231,00 Euro,
- bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden: 1376,00 Euro,
- bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden: 1520,00 Euro.

7.2.4 Die Festbetragsförderung wird in der Regel wie folgt ausfinanziert:

- Unter Berücksichtigung der Maximalförderung in Höhe von 75 Prozent gemäß § 16 e Abs. 2 SGB II sowie Beachtung der Lohnuntergrenze von 7,50 Euro Stundenlohn werden Lohn- und Sozialversicherungsausgaben entsprechend der in dieser Richtlinie festgelegten Arbeitszeitmodelle monatlich gefördert.
  - bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden: 866,00 Euro,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden: 1011,00 Euro,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden: 1155,00 Euro.
- Der Zuschuss des Landes für Lohn- und Sozialversicherungsausgaben beträgt 250,00 Euro monatlich.
- Der Landkreis Uckermark fördert die Personalausgaben und sonstige unmittelbare Personalkosten des Beschäftigungsverhältnisses in Höhe von 115,00 Euro monatlich.

- 7.2.5 Mögliche Überfinanzierungen der nach Ziffer 7.2 beschriebenen Personalkosten können zur Deckung sonstiger Arbeitsplatzkosten eingesetzt werden.
- 7.3 Erfolgt eine Förderung nicht für volle Monate, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des monatlichen Förderbetrags angesetzt.
- 7.4 Bei teilweisem Anspruch auf Lohnzahlung erfolgt die Berechnung nach der sog. Bezugsmethode, bei der die tatsächlichen Arbeitstage zu Grunde gelegt werden.
- 7.5 Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 7.6 Weitere Leistungen über die in Ziffer 7.2 beschrieben, werden nicht erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach Ziffer 7.2 besteht nicht.

## 8. Feststellung der personenbezogenen Förderfähigkeit / Prognoseentscheidung

- 8.1 Vor der Entscheidung über die Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine Dokumentation der Vermittlungshemmnisse und der Ergebnisse der verstärkten vermittlerischen Unterstützung sowie eine Integrationsprognose durch das Fallmanagement nachvollziehbar zu erstellen.
- 8.2 In Anlehnung an den Pkt. 6.2 ist die 6-monatige verstärkte vermittlerische Unterstützung zu dokumentieren.
- 8.3 Weiterhin müssen drei Vermittlungshemmnisse bzw. integrationsrelevante Einschränkungen vermerkt werden (vgl. Pkt. 6.3). Die Gründe, die einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen, sind transparent darzustellen.
- 8.4 Vor der Entscheidung über die Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses ist durch das Fallmanagement eine Prognose zu erstellen, ob eine Erwerbstätigkeit der/ des eLb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung von **2 Jahren** möglich ist oder nicht. Zwischen der Dauer der Zuweisung und der Prognose besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

An die Prognose sind strenge Anforderungen zu stellen. Eine Prognose muss auf Tatsachen beruhen, die darauf schließen lassen, dass eine Integration der/ des eLb auch mit dem Einsatz von anderen vorrangigen Eingliederungsleistungen voraussichtlich für die Dauer der Zuweisung von 2 Jahren nicht möglich ist. Sie muss sich dabei auf nachprüfbar und objektivierbare Befunde stützen.



Bei dieser Beurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, sowohl die Leistungsmöglichkeiten und -defizite der/ des eLb als auch die Situation und Entwicklung des für sie/ ihn in Betracht kommenden Teils des allgemeinen Arbeitsmarktes. Aufgrund der Kenntnis des Arbeitsmarktes und der aus der Betreuung der gewonnenen Erkenntnisse sind die künftigen Leistungsmöglichkeiten der / des eLb für den Zeitraum der Zuweisung von 2 Jahren zu prognostizieren.

## 9. Zuweisung / Eingliederungsvereinbarung

9.1 Unter Beachtung der arbeitnehmerseitigen Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 6 werden dem Arbeitgeber in der Regel mehrere Vermittlungsvorschläge (*die durch das Fallmanagement und abschließend durch die Projektkoordination abgeprüft werden*) durch den Arbeitgeberservice unterbreitet. Einfache Bewerbungsverfahren sind üblich.

9.2 Die Zuweisung in ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer individuell mit der/ dem eLb **vor Arbeitsaufnahme** abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

In der Eingliederungsvereinbarung ist auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung des geförderten Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Einsatzbereich, Zuweisungsdauer) konkret einzugehen. Die mit der Zuweisung in eine geförderte Beschäftigung verfolgten Ziele (Eingliederung, Überwindung bestimmter Vermittlungshemmnisse, soziale Integration etc.) sind in der Eingliederungsvereinbarung darzustellen.

9.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Zuweisung in ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch des Arbeitgebers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Das Jobcenter Uckermark entscheidet über die zuzuweisenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Abstimmung mit dem Arbeitgeber über die Teilnehmer kann erfolgen.

9.5 Sollen bei einem Arbeitgeber bisher ehrenamtlich tätige Entscheidungsträger bzw. Vorstandsmitglieder (z. B. Vereinsvorsitzende, Kassenwart, Schriftführer) beschäftigt werden, ist ein strenger Maßstab im Rahmen der Zuweisung anzulegen. Einer Zuweisung sollte nur dann entsprochen werden, wenn der Teilnehmer kein Weisungsrecht hat und eine eindeutige Trennung der Tätigkeit als Organvertreter und Teilnehmer möglich ist. Soweit eine entsprechende Funktion im Verein aufgegeben wird, bestehen regelmäßig keine Bedenken gegen eine Zuweisung.

Ein strenger Maßstab ist ebenso anzulegen, wenn in die Maßnahme nahe Angehörige (z.B. Ehegatte, Kind) als Teilnehmer zugewiesen werden sollen.

## **10. Verfahren**

10.1 Die Durchführung des Landesprogramms AfB i.V.m. § 16 e SGB II erfolgt durch den Landkreis Uckermark, vertreten durch das Jobcenter Uckermark, im folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund dieser Richtlinie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung.

Vorrangige Normen des Bundes und Landes (lex specialis) sind bei der Umsetzung des Landesprogramms rechtlich bindend.

10.2 Antragsberechtigt sind geeignete natürliche und juristische Personen, die

- förderungsfähige Maßnahmen zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen selbst durchführen,
- Erfahrung in der fachtechnischen Betreuung von geförderten Arbeitnehmern/-innen haben,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, räumliche und sachliche Infrastruktur) verfügen.

10.3 Der Arbeitgeber erhält zur Finanzierung der konkreten Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich zwei rechtsmittelfähige Bewilligungsbescheide (Grundfinanzierung i.d.R nach § 16e SGB II und Zuwendungsbescheid über Landes- und kommunale Mittel).

10.4 Wird ein geförderter Arbeitsplatz in Folge des Ausscheidens eines Arbeitnehmers frei (u.a. Abberufung, vgl. Pkt. 5), kann dieser Arbeitsplatz erneut mit einer nach Ziffer 6 förderfähigen Person dieser Richtlinie bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes besetzt werden.

10.5 Dem Landkreis Uckermark – Jobcenter Uckermark - ist eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Kopie der Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung zu übermitteln. (Vordruck [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de))

10.6 Die Förderung wird dem Arbeitgeber monatlich nachträglich nach Vorlage eines vom Arbeitnehmer unterschriebenen Nachweises über das an den Beschäftigten gezahlte Arbeitsentgelt überwiesen. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Lohnjournale/Entgeltbescheinigungen zu führen. Ausfallzeiten sind zu begründen. An Arbeitstagen, an denen der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen wie z. B. Krankengeld bezieht oder der Arbeit unentschuldigt fernbleibt, wird der

Förderbetrag um 1/30 der monatlich vereinbarten Förderung reduziert (Bezugsmethode).

- 10.7 Es werden ausschließlich Beschäftigungen im Landkreis Uckermark finanziert.
- 10.8 Das Jobcenter Uckermark prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

## 11. Sonstige Förderbestimmungen

- 11.1 Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber und dem Jobcenter Uckermark unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen. Der Träger/Arbeitgeber ist nach § 61 SGB II verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen mit leistungsrechtlichen Auswirkungen sowie Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, zu erteilen.
- 11.2 Die Förderung wird für Beschäftigungsverhältnisse gewährt, die im Zeitraum ab Inkrafttreten der Richtlinie bis 31.12.2014 entstehen.
- 11.3 Die Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses ist längstens bis 31.12.2017 möglich.
- 11.4 Zur Qualitätssicherung, d. h. zur Ermittlung von Ergebnissen und Wirkungen des Förderprogramms und zur Bewertung der Programmqualität ist im Wege der Auftragsvergabe durch das MASF die Durchführung einer begleitenden Evaluation vorgesehen. Der Empfänger der Förderung hat bei der Evaluierung des Programms mitzuwirken. Mit der Antragstellung erklärt er sich damit einverstanden, dass die bei der Bewilligungsstelle erfassten statistischen Daten an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.
- 11.5 Mit der Antragsstellung verpflichtet sich der Empfänger der Förderung, gemeinsam mit dem Beschäftigten, zur Erarbeitung von jeweils individuellen Entwicklungsplänen und zur Dokumentation des Kompetenzerwerbs des jeweiligen Arbeitnehmers. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards sind die entsprechenden Dokumentationsanforderungen des Jobcenters Uckermark einzuhalten und die bereitgestellten Vordrucke zu nutzen (Einschätzungsbogen für Maßnahmeträger). Die Beschäftigung im Programm soll mit einer guten fachlichen Anleitung und Betreuung der Arbeitnehmer einhergehen.
- 11.6 Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die unter Ziffer 11.5 ermittelten Ergebnisse bei der Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung durch das Jobcenter Uckermark berücksichtigt werden können.

## 12. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2012 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Durchführung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ im Landkreis Uckermark vom 09.07.2010. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Jobcenter Uckermark